



## INHALT II.2015

- Nachweis der Unternehmereigenschaft für die Bestimmung des Leistungsortes in der Schweiz
- Behandlung des Bestelleintritts in Leasingfällen
- Änderung der Bemessungsgrundlage: Vorübergehende Uneinbringlichkeit aufgrund eines Sicherungseinbehalts
- Umsatzsteuerliche Behandlung von Übernachtungsleistungen mit Saunanutzung
- Voraussetzungen für die Berichtigung eines unrichtigen Steuerausweises
- Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken
- Intrastat-Meldungen: Teilweise Anhebung der Meldeschwelle ab 01.01.2016
- Internet-Versandhandel im Zusammenhang mit Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr
- Welche Betriebsveranstaltungen sind steuerlich begünstigt?
- Umsatzsteuerliche Behandlung von Sachzuwendungen und sonstigen Leistungen an Arbeitnehmer
- Umsatzsteuerliche Behandlung der Arbeitnehmer-Sammelbeförderung
- Rechnungsanschrift: Verschärfung der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug?
- Griechenland: Änderung der Mehrwertsteuersätze
- Internet-Handelsplattformen: Umsatzsteuerbarkeit des Verkaufs
- Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei Verkäufen über Handelsplattformen
- EuGH: Zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Mietnebenkosten
- Anerkennung von Ausgangsvermerken aus dem EU-Ausland
- Kein Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer durch einen Beförderer

### ■ **Nachweis der Unternehmereigenschaft für die Bestimmung des Leistungsortes in der Schweiz**

Grundsätzlich wird eine sonstige Leistung, die an einen Unternehmer für dessen Unternehmen erbracht wird, an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt.

Wird die Leistung an einen Leistungsempfänger in einem anderen EU-Mitgliedstaat erbracht,

wird die Unternehmereigenschaft in der Regel durch die Verwendung der USt-ID-Nummer nachgewiesen.

Ist der Leistungsempfänger im Drittland ansässig, kann der Nachweis der Unternehmereigenschaft durch eine Bescheinigung einer Behörde des Sitzstaates geführt werden, in der diese bescheinigt, dass der Leistungsempfänger dort als Unternehmer erfasst ist. Die Bescheinigung soll inhaltlich der Unternehmerbescheinigung nach dem Vordruck USt 1 TN entsprechen.

Kann der Leistungsempfänger den Nachweis nicht anhand einer solchen Bescheinigung führen, werden auch alternative Nachweise anerkannt, zu denen z. B. eine Mehrwertsteuernummer oder eine ähnliche, vom Dienstleistungsempfänger von seinem Ansässigkeitsstaat zugeteilte und zur Identifizierung von Unternehmen verwendete Nummer zählt.

### **Anerkennung der schweizerischen Unternehmens-Identifikationsnummer**

Von der deutschen Finanzverwaltung wird die schweizerische Unternehmensidentifikationsnummer (UID) des Leistungsempfängers als Nachweis der Unternehmereigenschaft anerkannt. Voraussetzung ist, dass dem leistenden Unternehmer aufgrund einer Anfrage beim UID-Register eine Bestätigung der Eidgenössischen Steuerverwaltung vorliegt, dass die verwendete UID dem schweizerischen Unternehmer zuzuordnen und er als Unternehmer aktiv ist.

### **Bestätigungsabfrage**

Das Schweizer Bundesamt für Statistik weist dem einzelnen Unternehmer die UID zu und verwaltet das im Internet verfügbare UID-Register.

Unter <https://www.uid.admin.ch/Search.aspx> sind Such- und Bestätigungsabfragen möglich, wobei unter „Mehrwertsteuerdaten“ der Beginn und das Ende der Steuerpflicht angegeben werden sowie der jeweilige Status („Nicht im MwSt-Register“/„Aktiv“/„Gelöscht“). Ferner ist auch angegeben, wenn das Unternehmen in der Schweiz lediglich unter einer c/o-Adresse geführt wird.

### **Ausnahmen von der Anerkennung**

Eine schweizerische Unternehmensidentifikationsnummer des Leistungsempfängers wird allerdings nicht als Nachweis der Unternehmereigenschaft anerkannt, wenn der in dem UID-Register aufgenommene Unternehmer mit dem Zusatz c/o-Adresse geführt wird. In derartigen Fällen bedarf es weiterer Nachfragen beim Leistungsempfänger, ob der Sitz tatsächlich in der Schweiz liegt und die Leistung für den Unternehmenssitz bestimmt ist.



### **■ Behandlung des Bestelleintritts in Leasingfällen**

Bei der Beschaffung von Investitionsgütern kommt es häufig zu einem Dreiecksverhältnis, bei dem der Kunde (künftiger Leasingnehmer) zunächst einen Kaufvertrag über den Liefergegenstand mit dem Lieferanten und anschließend einen Leasingvertrag mit dem Leasing-Unternehmen abschließt. Durch Eintritt in den Kaufvertrag (sog. Bestelleintritt) verpflichtet sich das Leasing-Unternehmen zur Zahlung des Kaufpreises und erlangt den Anspruch auf Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums an dem Gegenstand.

### **BMF-Schreiben vom 31.08.2015**

Mit dem BMF-Schreiben vom 31.08.2015 wurde der Abschnitt 3.5. Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) um den Abs. 7a ergänzt und damit die Behandlung des Bestelleintritts in Leasingfällen umfassend geregelt:

Für die Frage, von wem in diesen Fällen der Leasing-Gegenstand geliefert und von wem er empfangen wird, ist darauf abzustellen, wer aus dem schuldrechtlichen Vertragsverhältnis, das dem Leistungsaustausch zugrunde liegt, berechtigt und verpflichtet ist. Maßgebend dafür sind die Vertragsverhältnisse im Zeitpunkt der Leistungsausführung. Bis zur Ausführung der Leistung können die Vertragspartner mit umsatzsteuerlicher Wirkung ausgetauscht werden, z. B. durch einen Bestelleintritt oder jede andere Form der Vertragsübernahme. Vertragsänderungen nach Ausführung der Leistung sind dagegen umsatzsteuerlich unbeachtlich. Hierbei unterscheidet das BMF folgende Fälle:

1. Tritt das Leasing-Unternehmen vor der Lieferung des Leasing-Gegenstandes an den Kunden in den Kaufvertrag ein, liefert der Lieferant den Leasing-Gegenstand an das Leasing-Unternehmen, weil dieses im Zeitpunkt der Lieferung aus dem Kaufvertrag berechtigt und verpflichtet ist. Die körperliche Übergabe des Leasing-Gegenstandes an den Kunden steht dabei einer Lieferung an das Leasing-Unternehmen nicht entgegen. Das sich anschließende Leasing-Verhältnis zum Kunden führt je nach ertragsteuerlicher Zurechnung des Leasing-Gegenstandes zu einer Vermietungsleistung oder einer weiteren Lieferung.
2. Tritt dagegen das Leasing-Unternehmen in den Kaufvertrag ein, nachdem der Kunde bereits die Verfügungsmacht über den Leasing-Gegenstand erhalten hat (sog. nachträglicher Bestelleintritt), liegt eine Lieferung des Lieferanten an den Kunden vor. Diese wird durch den Bestelleintritt des Leasing-Unternehmens nicht nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) rückgängig gemacht. Der Kunde hat die Verfügungsmacht an dem Leasing-Gegenstand bereits durch die Auslieferung an

ihn erlangt und verliert diese anschließend nicht mehr, da ihm der Leasing-Gegenstand auch nach der Vertragsübernahme durch das Leasing-Unternehmen zur Nutzung zur Verfügung steht. Die Leistung des Leasing-Unternehmens an den Kunden besteht in diesen Fällen in einer Kreditgewährung; zwischen dem Lieferanten und dem Leasing-Unternehmen liegt dagegen keine umsatzsteuerrechtlich relevante Leistung vor. Eine nur im Innenverhältnis zwischen dem Lieferanten und dem Leasing-Unternehmen bestehende Rahmenvereinbarung zur Absatzfinanzierung hat im Regelfall keine Auswirkungen auf die umsatzsteuerlichen Lieferbeziehungen.

Die vorstehend genannten Grundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

#### ■ **Änderung der Bemessungsgrundlage: Vorübergehende Uneinbringlichkeit aufgrund eines Sicherungseinhalts**

Mit BMF-Schreiben vom 03.08.2015 wird der Abschn. 17.1. Abs. 5 UStAE in Anlehnung an die Grundsätze des BFH-Urteils vom 24.10.2013 geändert. Danach ist ein der Sollbesteuerung unterliegender Unternehmer bereits für den Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung zur Steuerberichtigung nach § 17 UStG wegen Uneinbringlichkeit berechtigt, soweit er seinen Entgeltanspruch aufgrund eines vertraglichen Einhalts zur Absicherung von Gewährleistungsansprüchen über einen Zeitraum von zwei bis fünf Jahren nicht verwirklichen kann.

Entgeltforderungen, die auf sogenannte Sicherungseinhalte für Baumängel beruhen, sind daher grundsätzlich uneinbringlich, da der Unternehmer die insoweit bestehenden Entgeltansprüche ganz oder teilweise jedenfalls auf absehbare Zeit rechtlich und tatsächlich nicht durchsetzen kann (Abschn. 17.1 Abs. 5 Satz 2 UStAE). Soweit der Unternehmer jedoch eine vollständige Entgeltzahlung bereits mit Leistungserbringung für die Fälle beanspruchen kann, in denen er die Gewährleistungsansprüche seiner Leistungsempfänger durch Bankbürgschaft gesichert hat oder ihm eine derartige Bürgschaftsgestellung möglich war, liegt hingegen keine Uneinbringlichkeit vor. Der Unternehmer hat die Voraussetzungen für eine Minderung der Bemessungsgrundlage wegen Uneinbringlichkeit nachzuweisen. Aus den Nachweisen muss sich leicht und einwandfrei ergeben, dass für jeden abgeschlossenen Vertrag konkrete, im Einzelnen vom Unternehmer begehrte Gewährleistungsbürgschaften beantragt und abgelehnt wurden.

Soweit der Unternehmer unter den zuvor genannten Voraussetzungen die Entgeltansprüche zulässig als uneinbringlich behandelt, hat der Leistungsempfänger die Vorsteuer aus den

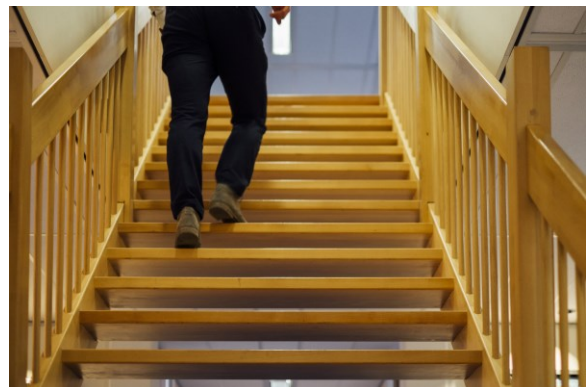
jeweiligen Leistungsbezügen entsprechend zu berichtigen. Der Unternehmer ist nicht verpflichtet, dem Leistungsempfänger die Behandlung seiner Ansprüche mitzuteilen. Das Finanzamt des Unternehmers ist jedoch berechtigt, das Finanzamt des Leistungsempfängers auf die Behandlung der offenen Entgeltansprüche als uneinbringlich hinzuweisen.

Soweit in früheren Verwaltungsanweisungen - insbesondere dem BMF-Schreiben vom 12.10.2009 (Merkblatt zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft - USt M 2 -) von anderen Grundsätzen ausgegangen wurde, wird hieran nicht mehr festgehalten. Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

#### ■ **Umsatzsteuerliche Behandlung von Übernachtungen mit Saunanutzung**

Saunaleistungen, die nach dem 30.06.2015 erbracht werden, sind mit dem Regelsteuersatz zu besteuern. Werden die Leistungen nach diesem Zeitpunkt im Zusammenhang mit Übernachtungsleistungen erbracht, gelten nachfolgend aufgeführte Vereinfachungsgrundsätze:

Werden ermäßigt besteuerte Beherbergungsleistungen zusammen mit Saunaleistungen zu einem pauschalen Gesamtentgelt erbracht, muss das einheitliche Entgelt sachgerecht auf die einzelnen Leistungen aufgeteilt werden. Der Anteil des Entgelts, der auf die nicht ermäßigte Saunaleistung entfällt, kann im Wege der Schätzung ermittelt werden. Als Schätzungsmaßstab kann beispielsweise der kalkulatorische Kostenanteil zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags dienen.



Werden Übernachtungsleistungen mit verschiedenen anderen Leistungen zu einem Pauschalpreis angeboten, greift die Vereinfachungsregel nach Abschn. 12.16 Abs. 12 UStAE. Danach wird es nicht beanstandet, wenn die in einem Pauschalangebot enthaltenen nicht begünstigten Leistungen in der Rechnung zu einem Sammelposten (z. B. „Business-Package“, „Servicepauschale“) zusammengefasst und der darauf entfallende Entgeltanteil in einem Betrag ausgewiesen werden.



### ■ Voraussetzungen für die Berichtigung eines unrichtigen Steuerausweises

Der BFH hat mit seinem Urteil vom 18.09.2008 entschieden, dass sich in Fällen, in denen der leistende Unternehmer und der Leistungsempfänger die vollständige oder teilweise Rückzahlung des bereits entrichteten Entgelts vereinbaren, die Bemessungsgrundlage nur insoweit mindert, als das Entgelt tatsächlich zurückgezahlt wird, und die Berichtigung für den Besteuerungszeitraum der Rückgewähr vorzunehmen ist.

#### BMF-Schreiben vom 07.10.2015

Vor diesem Hintergrund wird durch das BMF-Schreiben vom 07.10.2015 der UStAE dahingehend geändert, dass die obenstehenden Grundsätze nun auch im Zusammenhang mit der Berichtigung von unrichtig ausgewiesener Umsatzsteuer zu beachten sind.

Weist der leistende Unternehmer oder der von ihm beauftragte Dritte in einer Rechnung einen höheren Steuerbetrag aus, als der leistende Unternehmer nach den Vorschriften des UStG für die zugrunde liegende Leistung schuldet, schuldet der leistende Unternehmer auch den Mehrbetrag. Berichtigt der leistende Unternehmer oder der von ihm beauftragte Dritte den Steuerbetrag gegenüber dem Leistungsempfänger, ist für die Berichtigung des geschuldeten Mehrbetrags gegenüber der Finanzverwaltung grundsätzlich Voraussetzung, dass der Mehrbetrag an den Leistungsempfänger zurückbezahlt wurde.

**Hinweis:** In Fällen eines unberechtigten Steuerausweises erfolgt die Berichtigung des geschuldeten Betrags wie bisher nach § 14c Abs. 2 Satz 3 bis 5 UStG. Anstelle einer Rückzahlung eines zu hoch ausgewiesenen Steuerbetrags kommt es in diesen Fällen auf die Beseitigung der Gefährdung des Steueraufkommens an.

### ■ Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen im Zusammenhang mit Grundstücken

Der BFH hat mit Urteil vom 28.08.2014 entschieden, dass Betriebsvorrichtungen keine Bauwerke im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 UStG sind. In ein Bauwerk eingebaute Anlagen seien nur dann Bestandteil des Bauwerks, wenn sie für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Bauwerks von wesentlicher Bedeutung sind. Die Anlage müsse hierfür eine Funktion für das Bauwerk selbst haben.



### Nichtanwendungserlass

Das BMF reagiert auf das Urteil mit einem Nichtanwendungserlass (Schreiben vom 28.07.2015) und stellt klar, dass die BFH-Entscheidung nicht über den Einzelfall hinaus angewendet werden darf. Die vom BFH aufgestellte Schlussfolgerung, dass Betriebsvorrichtungen stets nicht zu den Bauwerken im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 UStG gehören, sei nicht zutreffend.

**Begründung:** Der Begriff der Bauleistung ist unionsrechtlich einheitlich und nicht nach nationalem Bewertungsrecht auszulegen. Nach der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) ist der Begriff der Bauleistung nicht nur auf Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück beschränkt, sondern weiter auszulegen. Artikel 13b der Durchführungsverordnung zur MwStSystRL definiert den Grundstücksbegriff als:

- a) einen bestimmten über- oder unterirdischen Teil der Erdoberfläche, an dem Eigentum und Besitz begründet werden kann;
- b) jedes mit oder in dem Boden über oder unter dem Meeresspiegel befestigte Gebäude oder jedes derartige Bauwerk, das nicht leicht abgebaut oder bewegt werden kann;
- c) jede Sache, die einen wesentlichen Bestandteil eines Gebäudes oder eines Bauwerks bildet, ohne die das Gebäude oder das Bauwerk unvollständig ist, wie zum Beispiel Türen, Fenster, Dächer, Treppenhäuser, Aufzüge;
- d) Sachen, Ausstattungsgegenstände oder Maschinen, die auf Dauer in einem Gebäude oder einem Bauwerk installiert sind, und die nicht bewegt werden können, ohne das Gebäude oder das Bauwerk zu zerstören oder zu verändern.

Entsprechend Artikel 13b Buchstabe d Mehrwertsteuerverordnung (MwStVO) gelten Betriebsvorrichtungen unionsrechtlich nur dann nicht als Grundstück, wenn sie nicht auf Dauer installiert sind oder bewegt werden können, ohne das Gebäude oder das Bauwerk zu zerstören oder zu verändern.

Im Übrigen würde die Anwendung des Urteils des BFH erhebliche, in der Praxis nicht handhabbare Probleme bei der dann erforderlichen Abgrenzung zwischen Bauwerk und Betriebsvorrichtung verursachen. So ist es für den leistenden Unternehmer nicht bzw. nur schwer zu erkennen, ob die von ihm eingebaute Anlage eigenständigen Zwecken dient und mithin als Betriebsvorrichtung zu beurteilen ist oder ob die Anlage (z. B. Klima-, Kälte- oder Belüftungsanlage) für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Bauwerks von wesentlicher Bedeutung ist. Nur in letzterem Fall könnte es nach dem BFH-Urteil zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers kommen.

**Intrastat-Meldungen: Teilweise Anhebung der Meldeschwelle ab 01.01.2016**

Bei der Ausfuhr und Einfuhr von Waren innerhalb der EU müssen mehrwertsteuerpflichtige Unternehmen oder Privatpersonen ab einem bestimmten Wert statistische Angaben zu ihren inner-europäischen Handelsströmen machen.

Die Intrastat-Meldeschwelle erhöht sich für Wareneingänge aus anderen EU-Staaten zum 01.01.2016 von 500.000 EUR auf 800.000 EUR. Die Meldeschwelle für Versendungen bleibt weiterhin bei 500.000 EUR bestehen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Intrastat-Meldung nicht mit der Zusammenfassenden Meldung (ZM) verwechselt werden darf. Mit der ZM werden die innergemeinschaftlichen Lieferungen und Leistungen an das Bundeszentralamt für Steuern gemeldet.

**Internet-Versandhandel im Zusammenhang mit Ausfuhrlieferungen im nicht-kommerziellen Reiseverkehr**

Eine steuerfreie Ausfuhrlieferung nach § 6 Abs. 3a UStG gilt nur für Lieferungen, die der Abnehmer im nichtkommerziellen Reiseverkehr ausführt. Dies setzt grundsätzlich ein Geschäft über den Ladentisch voraus. Dabei wird ein vorzeitiger Abschluss eines Kaufvertrages (vor der Einreise nach Deutschland) nicht beanstandet. Dies betrifft vor allem den Internet-Versandhandel. Entscheidend ist, dass der Liefergegenstand ausschließlich vom Abnehmer in seinem persönlichen Reisegepäck befördert wird.

**Problem: Gebrochene Beförderung**

Im Rahmen des Internet-Versandhandels wird die online bestellte Ware gewöhnlich vor ihrer Abholung versandt (z. B. an eine Packstation in Deutschland). In diesem Fall liegt eine gebrochene Beförderung vor. Aus diesem Grund gelten für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr im Zusammenhang mit dem Internet-Versandhandel andere Regeln, um eine Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen zu erlangen.

**Lösung:** Steuertechnisch kann eine Steuerbefreiung nur über § 6 Abs. 1 Nr. 2 UStG bewirkt werden, soweit alle allgemeinen Voraussetzungen und die erforderlichen beleg- und buchmäßigen Nachweise hierfür vorliegen. In diesen Fällen wird die Rechnung mit einem Dienststempelabdruck versehen, der den Namen der Zollstelle und das Datum enthält. Es ist darauf zu achten, dass die Rechnung auf den Kunden mit Wohnsitz in dem Drittland (z. B. Schweiz) lauten muss. Die deutsche Zollverwaltung verdeutlicht dies anhand eines Beispiels:

Verkäufer	Unternehmer, Frankfurt (DE)
Abnehmer	Herr Mustermann, Zürich, Pottgasse 11 (CH)
Lieferanschrift	Packstation Konstanz (DE)
Warenweg	Frankfurt (DE) – Versand an Packstation in Konstanz (DE) – dort Übernahme durch den Abnehmer und Verbringen der Ware aus dem Unionsgebiet
Ergebnis	Umsatzsteuerbefreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG möglich; kein Fall des § 6 Abs. 3a UStG

**Welche Betriebsveranstaltungen sind steuerlich begünstigt?**

Auf diese Frage gibt das am 14.10.2015 erschienene BMF-Schreiben sowohl in lohn- als auch in umsatzsteuerlicher Hinsicht Antwort. Danach sind Betriebsveranstaltungen steuerlich begünstigt, wenn

- der Begriff der Betriebsveranstaltung erfüllt ist, d. h. es muss sich um eine Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter handeln,
- die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Teilbetriebs offensteht,
- nicht mehr als zwei Veranstaltungen pro Jahr stattfinden und
- die Kosten pro teilnehmendem Arbeitnehmer und Veranstaltung einen Betrag von 110 EUR (inkl. USt) nicht übersteigen.

Unter die Gesamtkosten einer Betriebsveranstaltung sind neuerdings auch alle Zusatzkosten rund um die Veranstaltung zu subsumieren wie z. B. Kosten für Räume, Beleuchtung oder Eventmanager, Kosten für anwesende Sanitäter, Stornokosten oder Trinkgelder. Auch unübliche Geschenke, d. h. Geschenke mit einem Wert von mehr als 60 EUR sollen nunmehr zu den Gesamtkosten einer Betriebsveranstaltung zählen. Die rechnerischen Selbstkosten des Arbeitgebers, wie z. B. die anteiligen Kosten der Lohnbuchhaltung für die Erfassung des geldwerten Vorteils der Betriebsveranstaltung sollen hingegen nicht Bestandteil der Gesamtkosten einer Betriebsveranstaltung sein.

Bei der Berechnung des Aufwands pro Arbeitnehmer ist darauf zu achten, dass die Gesamtkosten der Betriebsveranstaltung lediglich auf die bei der Veranstaltung tatsächlich anwesenden Teilnehmer verteilt werden. Sofern Begleitpersonen an der Veranstaltung teilnehmen dürfen, werden deren Kosten dem jeweiligen Arbeitnehmer zugerechnet.

Es wird nicht beanstandet, wenn auch Leiharbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen des Entleihers sowie Arbeitnehmer anderer konzernangehöriger Unternehmen in die Berechnung einbezogen werden. Hierbei muss sich der Entleiher allerdings beim Arbeitgeber vergewissern, dass der Leiharbeitnehmer noch nicht sein Kontingent an begünstigten Betriebsveranstaltungen pro Jahr ausgeschöpft hat. Es ist anzunehmen, dass die Vereinfachungsregel in der Praxis schwer umsetzbar ist, da der Arbeitgeber sich zwangsläufig auch bei den anderen Entleihern erkundigen muss, ob diese seinen Leiharbeitnehmer bereits in die Besteuerung von Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung einbezogen haben.

Ferner wird in dem BMF-Schreiben darauf hingewiesen, dass unter bestimmten Umständen auch Reisekosten anstatt von Betriebsveranstaltungen vorliegen können, wenn

- die Betriebsveranstaltung außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers stattfindet,
- die Anreise der Teilnahme an der Veranstaltung dient und
- die Organisation dem Arbeitnehmer obliegt.

**Bei Überschreitung der 110-EUR-Grenze fällt die lohn- und umsatzsteuerliche Beurteilung ab sofort auseinander**, da umsatzsteuerlich weiterhin die Freigrenze bestehen bleibt, während lohnsteuerlich neuerdings ein Freibetrag greift. Folglich wird bei Nicht-Überschreitung der Kostengrenze von 110 EUR von einer überwiegend durch das unternehmerische Interesse des Arbeitgebers veranlassten, üblichen Zuwendung ausgegangen. Übersteigt dagegen der Betrag, der auf den einzelnen Arbeitnehmer entfällt, pro Veranstaltung die Grenze von 110 EUR (inkl. Umsatzsteuer), ist von einer überwiegend durch den privaten Bedarf des Arbeitnehmers veranlassten unentgeltlichen Zuwendung auszugehen, so dass für den Arbeitgeber kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht. Dementsprechend unterbleibt auch eine Wertabgabenbesteuerung.

Obwohl es in dem BMF-Schreiben um die steuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen geht, wird darauf hingewiesen, dass nun auch für umsatzsteuerliche Zwecke die Aufmerksamkeitsgrenze von 40 EUR auf 60 EUR erhöht wird.

Die Grundsätze dieses Schreibens gelten für die Umsatzbesteuerung von Sachzuwendungen und Betriebsveranstaltungen ab dem 01.01.2015, wobei es aber nicht beanstandet wird, wenn für umsatzsteuerliche Zwecke die neuen Regelungen erst ab dem Tag nach der Veröffentlichung des Schreibens im Bundessteuerblatt Teil I angewendet werden.

## ■ Umsatzsteuerliche Behandlung von Sachzuwendungen und sonstigen Leistungen an Arbeitnehmer

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Sachzuwendungen und sonstigen Leistungen an Arbeitnehmer ist in Abschn. 1.8 UStAE geregelt. Ergänzend zu dieser Regelung hat die OFD Niedersachsen in ihrer Verfügung vom 02.09.2015 auf Folgendes hingewiesen:

### Beköstigung

Bei der Abgabe von Mahlzeiten an die Arbeitnehmer ist hinsichtlich der Ermittlung der Bemessungsgrundlage zu unterscheiden, ob es sich um eine unternehmenseigene Kantine oder um eine vom Unternehmer (Arbeitgeber) nicht selbst betriebene Kantine handelt. Die Verfügung der OFD ergänzt an dieser Stelle, dass eine unternehmenseigene Kantine auch dann zu bejahen ist, wenn der Kantinenbetrieb in einer gesonderten Betriebsabteilung geführt wird, die

wirtschaftlich in das Gesamtunternehmen eingegliedert ist. Das ist z. B. der Fall, wenn alle Kantinen eines Konzerns durch eine eigene Konzerntochter bewirtschaftet werden und die Konzerntochter als Organgesellschaft unselbständiger Bestandteil des Unternehmens ist.



### Abgabe von Getränken und Genussmitteln zum häuslichen Verzehr (Haustrunk, Freitabakwaren)

Gewährt der Unternehmer seinen Arbeitnehmern einen Rabatt, liegt darin keine Leistung, sondern ein Preisnachlass.

### Überlassung von Fahrzeugen

Die Regelungen zur Besteuerung der privaten Kfz-Nutzung (Abschn. 15.23 Abs. 8 UStAE) gelten unabhängig davon, ob der Unternehmer das Fahrzeug gekauft, gemietet oder geleast hat. Auch bei gemieteten oder geleasten Fahrzeugen kann der Unternehmer den Wert der Nutzungsüberlassung nach dem vom Listenpreis abgeleiteten Pauschalwert ansetzen, wenn er von der Vereinfachungsregelung des Abschnitts 15.23 Abs. 11 UStAE Gebrauch macht, indem er die lohnsteuerlichen Werte zur Umsatzbesteuerung heranzieht.

Bei Unternehmern mit steuerfreien Umsätzen ist die Fahrzeugüberlassung steuerbar und steuerpflichtig. Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 28 UStG ist auf diese Leistungen nicht anwendbar. Die Aufteilung der Vorsteuern aus der Anschaffung und dem laufenden Unterhalt des Fahrzeugs ist zu beachten.

### Überlassung von Fahrzeugstellplätzen

Soweit die Überlassung über das Zurverfügungstellen von Pkw-Parkplätzen auf dem Betriebsgelände hinausgeht, liegen steuerbare und steuerpflichtige Umsätze vor. Darunter fällt z. B. die verbilligte oder kostenlose Überlassung eines Teils der Werkhalle zum Unterstellen einer Segeljacht bzw. eines Wohnwagens.

### ■ Umsatzsteuerliche Behandlung der Arbeitnehmer-Sammelbeförderung

Die OFD Niedersachsen konkretisiert in ihrer Verfügung vom 28.09.2015 die Behandlung der Sammelbeförderung von Arbeitnehmern. Danach soll die umsatzsteuerliche Behandlung davon abhängen, ob es sich um eine entgeltliche oder eine unentgeltliche Leistung des Unternehmers handelt.

#### Entgeltliche Arbeitnehmer-Sammelbeförderung

Steht die Sammelbeförderung in einer konkreten Verknüpfung mit der Arbeitsleistung oder dem Lohn, so erfolgt sie entgeltlich im Austausch gegen anteilige Arbeitsleistung und ist steuerbar nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG. Für eine Verknüpfung spricht zum Beispiel die Tatsache, dass der Unternehmer wegen geringer Löhne ohne eine Beförderung keine Arbeitnehmer bekommen hätte.

#### Unentgeltliche Arbeitnehmer-Sammelbeförderung

Erfolgt die Sammelbeförderung ohne konkrete Verknüpfung mit der Arbeitsleistung oder dem Lohn, liegt ein unentgeltlicher Vorgang vor. Die unentgeltliche Sammelbeförderung ist grundsätzlich steuerbar nach § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG, da sie dem privaten Bedarf der Arbeitnehmer und damit – aus Sicht des Unternehmers – unternehmensfremden Zwecken dient. Die unentgeltliche Sammelbeförderung ist nur dann nicht steuerbar, wenn besondere Umstände es gebieten, dass der Unternehmer die Beförderung aus überwiegend betrieblichen Interessen übernimmt. Abschn. 1.8 Abs. 15 UStAE nennt beispielhaft einige Fälle, bei denen solche besonderen Umstände vorliegen. Es handelt sich um eine Aufzählung, sodass die Sammelbeförderung bereits dann nicht steuerbar ist, wenn

- die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Zeitaufwand durchgeführt werden könnte
- die Arbeitnehmer an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder an verschiedenen Stellen eines weiträumigen Arbeitsgebiets eingesetzt werden oder
- im Einzelfall die Beförderungsleistungen wegen eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes erforderlich werden oder wenn sie hauptsächlich dem Materialtransport an die

Arbeitsstelle dienen und der Arbeitgeber dabei einige Arbeitnehmer unentgeltlich mitnimmt.

Ergänzend wird auf das BFH-Urteil vom 11.5.2000 verwiesen. Danach ist das Gesamtbild der Verhältnisse entscheidend.

### ■ Rechnungsanschrift: Verschärfung der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug?

Um einen Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen geltend machen zu können, muss neben der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen des § 15 UStG eine ordnungsgemäße Rechnung gemäß §§ 14 und 14a UStG vorliegen. Diese hat u. a. die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers zu enthalten.

Anlässlich einer Umsatzsteuersonderprüfung wurden einer Steuerpflichtigen aus einigen Eingangsrechnungen der Vorsteuerabzug versagt. Bei dem Rechnungsaussteller habe es sich um eine „Scheinfirma“ gehandelt, die unter ihrer Rechnungsanschrift keinen Sitz gehabt habe. Unter der auf der Rechnung angegebenen Anschrift war der Lieferant lediglich postalisch erreichbar. Dort befanden sich die Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfvereins und ein Buchhaltungsbüro, das die Post des Lieferanten entgegennahm und dessen Buchhaltungsarbeiten erledigte. Eigene geschäftliche Aktivitäten fanden dort nicht statt.



### BFH-Urteil vom 22.07.2015

Der BFH führt hierzu aus, dass bei Fehlen der erforderlichen Rechnungsangaben bzw. beim Vorliegen unzutreffender Angaben für den Leistungsempfänger kein Anspruch auf Vorsteuerabzug besteht. Das Merkmal „vollständige Anschrift“ erfüllt nur die Angabe der zutreffenden Anschrift des leistenden Unternehmers, unter der er seine wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet. Denn sowohl Sinn und Zweck der Regelung im UStG als auch das Prinzip des Sofortabzugs der Vorsteuer gebieten es, dass der Finanzverwaltung anhand der Rechnung eine eindeutige und leichte Nachprüfbarkeit des Tatbestandsmerkmals der Leistung eines anderen Unternehmers ermöglicht wird. Deshalb ist der Abzug der in der Rechnung einer GmbH ausgewiesenen Umsatzsteuer nur möglich, wenn der in der Rechnung angegebene Sitz der GmbH bei



Ausführung der Leistung und bei Rechnungstellung tatsächlich bestanden hat. Der den Vorsteuerabzug begehrende Leistungsempfänger trägt hierfür die Feststellungslast, denn es besteht eine Obliegenheit des Leistungsempfängers, sich über die Richtigkeit der Angaben in der Rechnung zu vergewissern. Die Angabe einer Anschrift, an der im Zeitpunkt der Rechnungstellung keinerlei geschäftliche Aktivitäten stattfinden, reicht als zutreffende Anschrift nicht aus.

Soweit der BFH im Urteil vom 19.04.2007 geäußert hat, ein „Briefkastensitz“ mit nur postalischer Erreichbarkeit könne ausreichen, hält er hieran nun nicht mehr fest. Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung mit diesem BFH-Urteil umgehen wird und ob diese Rechtsprechung auch auf Postfach-Adressen anzuwenden ist.

### ■ Griechenland: Änderung der Mehrwertsteuersätze

In Griechenland wurden die Mehrwertsteuersätze am 20.07.2015 geändert:

- Der Mehrwertsteuersatz auf einige Produkte und Dienstleistungen gemäß des bisherigen Annex III des griechischen Mehrwertsteuergesetzes (u.a. bestimmte Nahrungsmittel, Restaurantdienstleistungen) wurde von 13 % auf 23 % angehoben.
- Bei den im neuen Annex III gelisteten Produkten und Dienstleistungen beträgt der Mehrwertsteuersatz weiterhin 13 % (u. a. Grundnahrungsmittel wie Brot, Milch, Fisch, Käse, Arzneimittel, Strom, Wasser).
- Der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 6,5 % wurde reduziert und beträgt nun 6 % (u. a. Zeitschriften).
- Die seit Jahrzehnten geltenden um 30 % ermäßigten Steuersätze auf griechischen Inseln sollen ab dem 01.10.2015 bis 31.12.2016 allmählich aufgehoben und auf Festlandsniveau angehoben werden.

Auf der Internetseite der EU-Kommission können unter dem nachfolgend genannten Link die aktuellen Mehrwertsteuersätze der EU-Mitgliedstaaten (Stand: 01.09.2015) entnommen werden:

[http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/resources/documents/taxation/vat/how\\_vat\\_works/rates/vat\\_rates\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/taxation/vat/how_vat_works/rates/vat_rates_de.pdf)

### ■ Internet-Handelsplattformen: Umsatzsteuerbarkeit des Verkaufs

Der BFH hat mit seinem Urteil vom 12.08.2015 entschieden, dass die planmäßige, wiederholte und mit erheblichem Organisationsaufwand betriebene Verkaufstätigkeit über eine elektronische Handelsplattform in eigenem Namen zu

einer unternehmerischen und somit umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeit führt.

In dem zugrundeliegenden Streitfall hat die Klägerin mindestens 140 Pelzmäntel ihrer verstorbenen Schwiegermutter über die Handelsplattform eBay verkauft. In diesem Zusammenhang bejahte der BFH die Umsatzsteuerpflicht.

Ein maßgebliches Beurteilungskriterium dafür, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt, soll darin bestehen, dass der Eigentümer aktive Schritte zur Vermarktung unternimmt, indem er sich ähnlicher Mittel bedient wie z. B. ein Händler oder Dienstleistender.



### ■ Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei Verkäufen über Handelsplattformen

Für den Verkauf von Waren über eine Handelsplattform müssen die Unternehmer monatlich Gebühren bezahlen. Bei der Veräußerung der Waren werden diese Gebühren mit dem Verkaufserlös der Waren verrechnet. Die Berechnung erfolgt von einer in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Firma. An den Unternehmer wird nur der um die Gebühren gekürzte Betrag überwiesen.

#### Verfügung der OFD Karlsruhe

Die OFD Karlsruhe weist in diesem Zusammenhang in ihrer Verfügung vom 19.02.2015 darauf hin, dass aufgrund der Gebührenverrechnung der Erlös häufig zu gering angegeben wird. Als Bemessungsgrundlage gilt der vollständige Verkaufserlös. Die Verrechnung mit den Gebühren ist unbeachtlich.

Für die von der im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Firma berechneten Gebühren ist der Unternehmer Steuerschuldner nach § 13b Abs. 1 UStG. Der Unternehmer kann unter den Voraussetzungen des § 15 UStG die nach § 13b UStG geschuldete Steuer als Vorsteuer abziehen.

### ■ EuGH: Zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Mietnebenkosten

Mit dem Urteil vom 16.04.2015 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Mietnebenkosten Stellung bezogen.



**Rechtsstreit:** Eine in Polen ansässige juristische Person des öffentlichen Rechts vermietete Staatsimmobilien. Im Rahmen dieser Tätigkeit verkaufte der Vermieter von Dritten bezogene Leistungen weiter, die zum einen die Lieferung bestimmter Versorgungsleistungen, nämlich Elektrizität, Wärme und Wasser, und zum anderen die Abfallentsorgung beinhalteten. Der Vermieter stellte dem Mieter die Kosten für diese Leistungen in Rechnung, wobei er den für jede dieser Versorgungsleistungen geltende Steuersatz angewendet hat. Die polnische Finanzbehörde widersprach dieser Art der Mehrwertsteuerberechnung und führte aus, dass die Lieferung von Versorgungsleistungen und die Abfallentsorgung Teile einer einheitlichen Leistung (Vermietungsdienstleistung) seien. Aus diesem Grund müsse der auf die Hauptleistung bezogene Steuersatz als einheitlicher Steuersatz gelten.

Der EuGH wurde in diesem Zusammenhang zur Klärung der Frage aufgerufen, ob der Vermieter eine einheitliche Leistung oder mehrere unterschiedliche Leistungen erbringt.

**Vorabentscheidung:** Zunächst stellte der EuGH fest, dass der Vermieter, der Erwerber der Versorgungsleistungen und der Abfallentsorgung ist, als Erbringer dieser Leistungen an den Mieter gilt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH liegt ein einheitlicher Umsatz vor, wenn

- die Leistung des Steuerpflichtigen aus zwei oder mehreren Elementen oder Handlungen besteht, die so eng miteinander verbunden sind, dass sie objektiv eine einzige untrennbare wirtschaftliche Leistung bilden, deren Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre,
- die Leistung für die Kunden keinen eigenen Zweck, sondern das Mittel darstellt, um die Hauptleistung des Leistungserbringers unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

Bezugnehmend auf den Ausgangssachverhalt hat der EuGH folgende Differenzierung vorgenommen:

1. Eine eigenständige Leistung soll vorliegen, wenn
  - der Mieter über den Verbrauch von Wasser, Elektrizität und Wärme durch individuelle Zähler entscheiden kann und eine Abrechnung entsprechend der Verbrauchsmenge erfolgt.
  - die Auswahlmöglichkeit des Mieters über den Lieferanten besteht und der Vermieter die Mietnebenkosten separat in der Rechnung ausweist. Allerdings reicht der Umstand, dass der Mieter über den Lieferanten entscheiden kann, noch nicht alleine zur Begründung einer eigenständigen Leistung aus.

2. Eine unselbstständige Nebenleistung bzw. eine einheitliche Vermietungsleistung soll gegeben sein, wenn das Vermietungsobjekt wirtschaftlich mit den begleitenden Leistungen objektiv eine Gesamtheit bildet.

Das kann u. a. bei der Vermietung schlüsselfertiger, mit der Lieferung von Versorgungsleistungen und bestimmten anderen Leistungen einsatzbereiter Büroräume der Fall sein und bei der Vermietung von Immobilien für kurze Zeiträume, insbesondere für die Ferienzeit oder aus beruflichen Gründen, die mit diesen Leistungen angeboten werden, ohne dass diese davon getrennt werden können.

Wenn der Mieter selbst nicht über die Möglichkeit verfügt, die Lieferanten und Modalitäten der Verwendung der Nebenleistungen frei und unabhängig zu wählen, werden diese Nebenleistungen als einheitliche Vermietungsleistung angesehen.

**Hinweis:** Die Finanzverwaltung wendet die Abgrenzungskriterien des EuGH-Urteils bisher nicht an. Bislang gilt nach 4.12.1 UStAE, dass die Lieferung von Wärme, die Versorgung mit Wasser, auch mit Warmwasser, die Überlassung von Waschmaschinen, die Flur- und Treppenreinigung, die Treppenbeleuchtung sowie die Lieferung von Strom durch den Vermieter in der Regel als unselbstständige Nebenleistungen anzusehen sind.

Folglich werden bei einer steuerfreien Vermietung auch die obigen Nebenleistungen entsprechend der Verwaltungsmeinung als steuerfrei behandelt. Würde man hingegen die Differenzierung des EuGH anwenden und zu dem Ergebnis gelangen, dass die Nebenleistung als eigenständige Leistung einzustufen ist, müsste der Vermieter die Nebenkosten mit Ausweis von Umsatzsteuer an den Mieter weiterbelasten.

Im Ergebnis hat das EuGH-Urteil nicht nur Auswirkung auf die korrekte Rechnungsstellung an den Mieter, sondern auch für die Geltendmachung eines etwaigen Vorsteuerabzugs aus den Eingangsleistungen des Vermieters. Es bleibt abzuwarten, ob die Verwaltungsregelungen in Anlehnung an das EuGH-Urteil angepasst werden. Unabhängig davon können sich die Vermieter grundsätzlich auf die EuGH-Rechtsprechung berufen.

### ■ Anerkennung von Ausgangsvermerken aus dem EU-Ausland

In einem Schreiben vom 19.06.2015 legt das BMF die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Ausgangsvermerke fest, d. h. Vermerke, die von einem anderen EU-Mitgliedstaat stammen als dem EU-Mitgliedstaat, in dem der Ausführer der Ware seinen Sitz hat. Danach gilt für den Ausfuhrnachweis durch einen ausländischen Ausgangszollvermerk Folgendes:

1. Hat die ausländische Zolldienststelle der von ihr übermittelten elektronischen Nachricht (z. B. EDIFACT-Nachricht) das PDF-Dokument „Ausgangsvermerk“ beigefügt, ist der Ausfuhrnachweis mit diesem Ausgangsvermerk zu führen.
2. Wurde dem Ausführer von der ausländischen Zolldienststelle lediglich eine elektronische Nachricht übersandt, ist der Ausfuhrnachweis wie folgt zu führen und unter folgenden Voraussetzungen anzuerkennen:
  - Der Unternehmer weist den körperlichen Ausgang der Waren mit der von der ausländischen Zolldienststelle erhaltenen elektronischen Nachricht nach,
  - er verfügt über Aufzeichnungen / Dokumentationen, dass er die Nachricht von der ausländischen Zolldienststelle erhalten hat,
  - er zeichnet die Verbindung der Nachricht mit der entsprechenden Ausfuhranmeldung bei der ausländischen Zolldienststelle auf und
  - es bestehen keine Zweifel bezüglich des ordnungsgemäßen Ausgangs der Waren aus dem Zollgebiet der EU.

Die Grundsätze sind ab sofort in allen offenen Fällen anzuwenden.

#### ■ Kein Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer durch einen Beförderer

**Rechtsstreit:** Ein dänisches Transport- und Logistikunternehmen leitete zwei externe Versandverfahren für den Transport von Elektronikprodukten zwischen der Abgangszollstelle Dänemark und der Bestimmungszollstelle Schweden ein. Die dänische Zoll- und Steuerverwaltung erhob für die betreffenden Waren Einfuhrumsatzsteuer (EUST). Das dänische Transportunternehmen hat die EUST beglichen. Der Vorsteuerabzug wurde dem Beförderer allerdings verwehrt.

Das dänische Vorlagegericht wollte wissen, ob ein Einfuhrmitgliedstaat dem vom Mitgliedstaat bezeichneten Steuerpflichtigen den Abzug der EUST als Vorsteuer verwehren kann, wenn die EUST von einem Beförderer der betreffenden Waren erhoben wird, der nicht deren Einführer oder Eigentümer ist, sondern sie lediglich befördert und die Zollabfertigung ihres Versands im Rahmen der Ausübung seiner mehrwertsteuerpflichtigen Beförderungstätigkeit vorgenommen hat.

#### Vorabentscheidung des EuGH

Der EuGH hat mit seinem Urteil vom 25.06.2015 entschieden, dass es unionsrechtlich zulässig ist, den Beförderer der betreffenden Waren vom Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer auszuschließen, da es sich bei dem Beförderer

der Waren nicht um deren Einführer oder Eigentümer handelt.

Der EuGH stützt seine Entscheidung auf den Wortlaut von Art. 168 Buchst. e der Mehrwertsteuersystemrichtlinie, wonach ein Recht auf Vorsteuerabzug nur besteht, soweit die eingeführten Gegenstände für die Zwecke der besteuerten Umsätze des Steuerpflichtigen verwendet werden. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs zum Recht auf Abzug der für den Erwerb von Gegenständen oder Dienstleistungen entrichteten Mehrwertsteuer ist diese Voraussetzung nur erfüllt, wenn die Kosten der Eingangsleistungen Eingang in den Preis der Ausgangsumsätze oder in den Preis der Gegenstände oder Dienstleistungen finden, die der Steuerpflichtige im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten liefert bzw. erbringt. Da der Wert der beförderten Waren nicht zu den Kosten gehört, die in die von einem Beförderer, dessen Tätigkeit sich auf die entgeltliche Beförderung dieser Waren beschränkt, in Rechnung gestellten Preise einfließen, sind die Voraussetzungen für einen Vorsteuerabzug nicht erfüllt.



#### Bezugnahme auf das deutsche Umsatzsteuerrecht

Mit dem EuGH wurde sinngemäß die deutsche Regelung des Umsatzsteuerrechts bestätigt:

Nach Abschnitt 15.8. UStAE kommt es bei der Berechtigung zum Vorsteuerabzug auf das Innehaben der Verfügungsmacht an der gelieferten Ware an, die in Anlehnung an das EuGH-Urteil erst dann zur Ausführung von Ausgangsumsätzen verwendet werden kann.

Personen, die lediglich an der Einfuhr mitgewirkt haben, ohne über den Gegenstand verfügen zu können (z. B. Spediteure, Frachtführer, Handelsvertreter), sind auch dann nicht abzugsberechtigt, wenn sie den eingeführten Gegenstand vorübergehend entsprechend den Weisungen ihres Auftraggebers auf Lager nehmen.

Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine individuelle Beratung nicht ersetzen können. Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.